

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Krause Automation GmbH

I. Geltungsbereich, Vertragsschluss

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Verträge zwischen der Krause Automation GmbH („Auftraggeber“) und dem Auftragnehmer über Einkäufe und Beschaffungen von Waren, Material, Betriebs-, Arbeitsmitteln und anderen Sachen, sowie Werk und Dienstleistungen (insgesamt „Lieferungen/Leistungen“).
2. Ein Vertrag über Lieferungen/Leistungen kommt nur durch eine schriftliche Bestellung des Auftraggebers und eine entsprechende schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande. Bestellungen des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer innerhalb von zwei (2) Tagen nach dem Datum der Bestellung anzunehmen. Die Auftragsbestätigung gilt als erteilt, wenn der Auftragnehmer mit der Ausführung der Lieferungen/Leistungen der Bestellung beginnt. Eine verspätete oder von der Bestellung des Auftraggebers abweichende Auftragsbestätigung gilt als ein neues Angebot des Auftragnehmers, das der Auftraggeber schriftlich annehmen muss. Das Schweigen des Auftraggebers ist keine Annahme einer verspäteten oder inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.
3. Durch die Auftragsbestätigung, spätestens mit der Erbringung der Lieferungen/Leistungen, erkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung dieser AEB an, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben. In nachstehender Reihenfolge haben in diesem Fall die (i) Bestimmungen der Bestellung und (ii) etwaige individuelle Vereinbarungen Vorrang vor den AEB.
4. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung schriftlich zu. Selbst wenn der Auftraggeber auf ein Schreiben des Auftragnehmers Bezug nimmt, das abweichende Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Allgemeiner Liefer-/Leistungsumfang

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferungen/Leistungen frist- und termingerech in der vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere denjenigen Produkt-, Liefer- und Leistungsbeschreibungen („Spezifikationen“), wie sie in der Bestellung und ihren Bestandteilen genannt oder in vergleichbarer Weise Vertragsgegenstand sind, zu erbringen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Spezifikationen vom Auftraggeber, Auftragnehmer oder von einem Dritten stammen. Soweit der Auftragnehmer Werkleistungen erbringt, hat er die Lieferungen/Leistungen schlüsselfertig, funktions- und betriebsbereit zu erbringen und hierbei die ihm obliegenden Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.
2. Der Auftragnehmer hat die Spezifikationen und weiteren zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen auf Vollständigkeit zu überprüfen und sie auf Grundlage seiner Erfahrung, Kompetenz und Sachkenntnisse, aber zumindest in Übereinstimmung mit den geltenden Industriestandards auf technische Richtigkeit und Übereinstimmung mit gebührender Sorgfalt zu prüfen. Er informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er die Spezifikationen nicht einhalten kann und über etwaige Unstimmigkeiten oder Fehler in den Spezifikationen.
3. Darüber hinaus müssen die Lieferungen/Leistungen für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet und frei von sonstigen Sach- und Rechtsmängeln sein. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er alle Informationen für den vorgesehenen Verwendungszweck der Lieferungen/Leistungen und sonstigen Bedingungen, denen sie ausgesetzt sind, eingeholt hat. Ferner hat er alle Dokumentationen sowie Anleitungen zu liefern, die zur Erreichung des vorgesehenen Verwendungszwecks oder vertraglichen Erfolgs erforderlich sind.
4. Die erbrachten Lieferungen/Leistungen müssen ferner allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften, insbesondere den Sicherheitsvorschriften, kennzeichnungsrechtlichen und exportkontrollrechtlichen Vorschriften, entsprechen. Zertifikate und Genehmigungen, soweit vorgeschrieben und üblich, werden mit übergeben. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über alle exportkontrollrechtlichen Vorschriften, die auf

die Aus- und Wiedereinfuhr seiner Lieferungen/Leistungen Anwendung finden, informieren.

5. Teillieferungen/-leistungen sind unzulässig, es sei denn, der Auftraggeber hat diesen schriftlich zugestimmt. Teillieferungen/-leistungen sind als solche zu kennzeichnen.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versorgung des Auftraggebers mit Ersatz- und Verschleißteilen zu marktüblichen Preisen für mindestens fünfzehn (15) Jahren nach Lieferung, oder, soweit der Auftragnehmer eine Werkleistung oder -lieferung erbringt, nach Abnahme, sicherzustellen.
7. Soweit der Auftragnehmer eine Ware mit digitalen Elementen liefert, wird er dem Auftraggeber auf eigene Kosten Aktualisierungen, die (i) für den vereinbarten Zeitraum und (ii) die für den Erhalt der Vertragsgemäßheit der Ware erforderlich sind, für den Zeitraum, den der Auftraggeber nach den Umständen und der Art des Vertrages erwarten kann, zur Verfügung stellen.

III. Leistungserbringung durch den Auftragnehmer und von ihm eingesetztes Personal

Soweit der Auftragnehmer nicht nur die reine Lieferung von Vertragsgegenständen schuldet, gilt:

1. Der Auftragnehmer handelt als selbstständiger Unternehmer und auf eigenes Unternehmerrisiko; eine eigene Betriebsstätte ist vorhanden. Es wird weder ein (Leih-)Arbeitsverhältnis noch ein Beschäftigungsverhältnis durch diesen Vertrag begründet. Der Auftragnehmer ist nicht in die Organisation des Auftraggebers eingebunden, auch nicht digital; vielmehr handelt er weisungsfrei und ist darüber hinaus frei darin, die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter in Ausübung der ihm obliegenden Personalhoheit auszuwählen. Es besteht keine Verpflichtung zur höchstpersönlichen Liefer-/Leistungserbringung.
2. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer benennen vor Liefer-/Leistungsbeginn jeweils einen zentralen Ansprechpartner, der für die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrags und alle damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten zuständig ist. Liefer-/Leistungsergänzungen bzw. -änderungen sind von dem Ansprechpartner der einen Partei an den Ansprechpartner der anderen Partei zu richten.
3. Der Auftragnehmer und die von ihm oder auf seine Veranlassung zu Lieferungen/Leistungen eingesetzten Personen unterliegen keinem Weisungsrecht des Auftraggebers hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung und werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert.
4. Der Auftragnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass er oder die von ihm eingesetzten Personen stets als externe Ressource erkennbar sind (z.B. durch entsprechende Namensschilder, Kennzeichnung von Räumlichkeiten, externe Telefonnummern und entsprechende Hinweise in den E-Mail-Signaturen). Erforderliche Arbeitsmittel werden – sofern im Vertrag nicht anders vereinbart – vom Auftragnehmer gestellt.
5. Der Auftragnehmer muss die von ihm eingesetzten Personen vor deren Einsatz entsprechend den anwendbaren Regelungen in dieser Ziffer III. verpflichten und umfassend bezüglich der beim Auftraggeber geltenden Gesetze und Standards gemäß den Regelungen des Vertrags unterweisen. Hierzu gehört auch, dass der Auftragnehmer die von ihm eingesetzten Personen dahingehend sensibilisiert, arbeitnertypische Verhaltensweisen gegenüber dem Auftraggeber und dessen Mitarbeitern zu unterlassen (insbesondere keine Teilnahme an internen Teambesprechungen des Auftraggebers, keine Abgabe von Krankmeldung oder Urlaubsbeantragung gegenüber Auftraggeber).

IV. Pflichten des Auftragnehmers als Fremdunternehmen

Soweit der Auftragnehmer nicht nur die reine Lieferung von Vertragsgegenständen schuldet, gilt:

1. Der Auftragnehmer versichert die Einhaltung sämtlicher arbeits-, tarifrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere versichert er, Arbeitnehmer nicht unter Verstoß gegen gesetzliche Regelungen einzusetzen, sämtliche Beiträge an Sozialversicherungsträger und Sozialkassen ordnungsgemäß abzuführen, die jeweils geltenden Bestimmungen zu Mindestlöhnen einzuhalten.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich - soweit anwendbar -, die Vorschriften des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) sowie des

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Krause Automation GmbH

Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) einzuhalten. Er verpflichtet sich, Beschäftigte/Erfüllungsgehilfen nur dann einzusetzen, wenn sie über die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen verfügen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, die Vorlage und Gültigkeit der erforderlichen Dokumente regelmäßig und unaufgefordert zu prüfen und ggf. nachzuhalten und für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie der Dokumente in Papierform oder elektronischer Form aufzubewahren (§ 4a Abs. 5 AufenthG).

3. Der Auftraggeber behält sich in diesem Zusammenhang vor, eigene Kontrollen des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals durchzuführen.
4. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen als Folge aus dem Vertrag frei, die gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, zum Beispiel aus der Bürgenhaftung gemäß §§ 13v MiLoG, 14 AEntG und/oder §§ 28e Abs. 3a SGB IV und/oder 150 Abs. 3 SGB VII.
5. Im Fall der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen ist der Auftraggeber berechtigt – in Ergänzung zu sonstigen Gründen, welche zu einem Recht zur Kündigung des Vertrages führen - den jeweiligen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

V. Subunternehmer/Unterlieferanten

1. Soweit der Auftragnehmer bloß die Lieferung von Vertragsgegenständen schuldet, gilt: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber seine Subunternehmer/Unterlieferanten auf dessen Wunsch zu nennen.
2. Soweit der Auftragnehmer nicht nur die reine Lieferung von Vertragsgegenständen schuldet, gilt:
Der Auftragnehmer ist berechtigt, Subunternehmen/Unterlieferanten zur Erbringung der von ihm geschuldeten Lieferungen/Leistungen einzusetzen. Voraussetzung hierfür ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers. Verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie Beteiligungsgesellschaften des Auftragnehmers gelten als Subunternehmer / Unterlieferanten bzw. externe Erfüllungsgehilfen. Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Einwilligung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes jederzeit zu widerrufen;
Der Einsatz von Subunternehmern/Unterlieferanten bzw. externen Erfüllungsgehilfen nach diesen Bestimmungen entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere nicht von seiner Alleinverantwortung für den Einsatz von Subunternehmern/Unterlieferanten bzw. externen Erfüllungsgehilfen. Verstöße durch Subunternehmer/Unterlieferanten bzw. externe Erfüllungsgehilfen werden dem Auftragnehmer wie eigenes Verschulden gemäß § 278 BGB als Vertragsverletzung zugerechnet;
Der Auftragnehmer wird Subunternehmen/Unterlieferanten zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere Ziffer II.7, III, IV, XII, XX, und XXI, vertraglich verpflichten und hat dies dem Auftraggeber auf Nachfrage jederzeit wenigstens in Textform nachzuweisen. Er wird dem Auftraggeber auf Nachfrage außerdem Einblick in die Nachweise und Bescheinigungen der Subunternehmen/Unterlieferanten gestatten.

VI. Mitwirkungspflichten

1. Der Auftraggeber erbringt die für die Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig, soweit diese ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.
2. Der Auftragnehmer kann sich nur auf eine fehlende oder unzureichende Mitwirkung berufen, wenn er die unzureichende oder fehlende Mitwirkungshandlung des Auftraggebers unverzüglich schriftlich gerügt hat.

VII. Leistungsänderungen und Ergänzungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit, und soweit der Auftragnehmer eine Werkleistung oder -lieferung erbringt bis zur Abnahme, nach billigem Ermessen Änderungen und Ergänzungen der Bestellung zu verlangen. Etwaige Auswirkungen, insbesondere auf Mehr- und Minderkosten sowie Liefertermine, sind angemessen einvernehmlich zu regeln. Eine Vergütung der Änderungen oder Ergänzungen setzt eine Bestellung des Auftraggebers und Auftragsbestätigung des Auftragnehmers voraus. Soweit dem Auftragnehmer die Durchführung der Änderungen unzumutbar ist, kann er dem Änderungsverlangen widersprechen. Der Auftraggeber ist

berechtig, den Vertrag über die konkret zu ändernden Lieferungen/Leistungen außerordentlich zu kündigen, wenn es ihm unzumutbar ist, ohne die verlangten Änderungen oder Ergänzungen am Vertrag festzuhalten.

VIII. Liefer- und Leistungsbedingungen, Gefahrübergang

1. Die Lieferungen/Leistungen haben geliefert, geleistet und verzollt (DDP „delivered duty paid“ gemäß Incoterms 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort („Erfüllungsort“) zu erfolgen. Wenn in der Bestellung kein Erfüllungsort angegeben ist, haben die Lieferungen/Leistungen DDP an der, bzw. die Absenderadresse der Bestellung zu erfolgen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine Versandanzeige und bei Lieferung einen Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellung (Datum und Nummer) zuzusenden, bzw. beizulegen. Fehlt die Versandanzeige, bzw. der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Auftraggeber hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Zahlung nicht zu vertreten.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verpackungen seiner Lieferungen/Leistungen unentgeltlich zurückzunehmen und auf seine Kosten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferungen/Leistungen gehen mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Soweit der Auftragnehmer eine Werkleistung oder -lieferung erbringt, ist für den Gefahrübergang der Lieferungen/Leistungen die Abnahme maßgebend.

IX. Liefer-/ Leistungstermine und -fristen, Lieferverzug

1. Die in der Bestellung genannten Liefer-/Leistungstermine und -fristen sind verbindlich. Termin- und fristgerechte Lieferungen/Leistungen sind für den Auftraggeber wesentlich. Fristen beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko entlang der Lieferkette, soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.
2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich, sobald eine Verzögerung erkennbar wird, unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen, dass er einen vereinbarten Termin oder eine vereinbarte Frist nicht einhalten kann, und hat alle Möglichkeiten zu nutzen, um einen Verzug zu verhindern oder zu verringern.
3. Erfolgen die Lieferungen/Leistungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers früher als zum vereinbarten Liefer-/Leistungstermin ist der Auftraggeber berechtigt, die Annahme der Lieferungen/Leistungen bis zur Fälligkeit zu verweigern und die Lieferungen/Leistungen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an diesen zurückzusenden. Erfolgt keine Rücksendung durch den Auftraggeber, trägt der Auftragnehmer die Lagerkosten bis zum vereinbarten Liefer-/Leistungstermin. Bei Lagerung durch den Auftragnehmer betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche, wobei dem Auftragnehmer die Möglichkeit bleibt, nachzuweisen, dass dem Auftraggeber keine oder nur geringere Lagerkosten entstanden sind. Für die Berechnung der Fälligkeit der Vergütung bleibt der vereinbarte Liefer-/Leistungstermin maßgeblich.
4. Ist der Auftragnehmer mit den Lieferungen/Leistungen in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers – insbesondere Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Unberührt davon, ist der Auftraggeber berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% der Auftragssumme pro angefangene Woche, maximal jedoch 5% der Auftragssumme zu verlangen.
5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferungen/Leistungen stellt keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber zustehenden Vertragsstrafe und Schadensersatzansprüche dar; im Falle der Vertragsstrafe gilt dies bis zur vollständigen Zahlung der betroffenen Lieferungen/Leistungen.

X. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarten Lieferungen/Leistungen vollständig zu dem vereinbarten Festpreis zu erbringen. Mehraufwände gehen zu Lasten des Auftragnehmers, Nachforderungen sind ausgeschlossen.
2. Der Auftraggeber zahlt nach seiner Wahl die Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Krause Automation GmbH

netto nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß § 14 UStG, jedoch nicht vor vertragsgemäßer Lieferung/Leistung oder, soweit der Auftragnehmer eine Werkleistung oder -lieferung erbringt, nicht vor Abnahme. Bei einer Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des Auftraggebers eingeht. Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber steht der Zahlung gleich.

- Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

XI. Abnahme

- Soweit der Auftragnehmer eine Werkleistung oder -lieferung erbringt, ist eine förmliche Abnahme erforderlich. Die Abnahme durch den Auftraggeber setzt voraus, dass die vertraglich geschuldeten Lieferungen/Leistungen vollständig und mangelfrei durch den Auftragnehmer erbracht sind und erfolgt durch Unterzeichnung eines förmlichen Abnahmeprotokolls.
- Die Nutzung von Lieferungen/Leistungen oder ihre (Teil-)Vergütung durch den Auftraggeber ersetzt die förmliche Abnahme nicht. Teilabnahmen sind ausgeschlossen.

XII. Qualität, Audit

- Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, muss der Auftragnehmer mindestens nach der aktuell gültigen Ausgabe der ISO 9001 zertifiziert sein und diese einhalten.
- Der Auftragnehmer hat Aufzeichnungen des Qualitätssicherungssystem, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem Auftraggeber für einen Zeitraum von mindestens sieben (7) Jahren nach den Lieferungen/Leistungen oder Abnahme auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber willigt hiermit in entsprechende Qualitätsaudits durch den Auftraggeber oder einen von diesem Beauftragten ein.

XIII. Kündigung

- Einen Vertrag über Werkleistungen ist der Auftraggeber jederzeit berechtigt, ganz oder teilweise zu kündigen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, alle bis zum Eingang der Kündigungserklärung bereits vertragsgemäß erbrachten Lieferungen/Leistungen, nicht aber mehr als die vereinbarte Vergütung, zu zahlen.
- Das Recht des Auftraggebers zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, (i) bei einer schwerwiegenden oder wiederholten Vertrags- oder Pflichtverletzung des Auftragnehmers und, (ii) wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht, sodass die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber gefährdet ist.

XIV. Gewährleistung; Rechte wegen Mängeln

- Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferungen/Leistungen den Anforderungen nach Ziffer II. dieser AEB entsprechen, insbesondere den Bestandteilen der Bestellung oder des Vertrags, für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet und frei von Sach- und Rechtsmängeln gemäß den gesetzlichen Vorschriften sind. Die Anforderungen des § 434 BGB gelten für den Werkvertrag entsprechend.
- Der Auftraggeber untersucht die Lieferungen/Leistungen bei Erhalt in Übereinstimmung mit der Bestellung nur auf Identität, Vollständigkeit, sowie auf äußerlich an der Transportverpackung deutlich erkennbaren Transportschäden, ohne hierbei eine Einzelprüfung vorzunehmen (limitierte Eingangsprüfung). Im Rahmen dieser limitierten Eingangsprüfung oder des normalen Geschäftsablaufes entdeckte Mängel wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzeigen. Soweit der Auftragnehmer Werkleistungen erbringt, wird der Auftraggeber etwaige Mängel der Lieferungen/Leistungen anzeigen, sobald diese im normalen Geschäftsablauf festgestellt wurden. Weitergehende Obliegenheiten bestehen nicht, der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
- Im Falle nicht vertragsgemäß erbrachter, insbesondere mangelhafter Lieferungen/Leistungen ist der Auftragnehmer grundsätzlich

verpflichtet, -auch beim Werkvertrag - nach Wahl des Auftraggebers als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) unverzüglich vorzunehmen. Dienstleistungen sind ordnungsgemäß zu erbringen beziehungsweise zu wiederholen, sofern dies möglich und dem Auftraggeber zumutbar ist.

- Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu erstatten und den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf mangelhaften oder nicht vertragsgemäß erbrachten Lieferungen/Leistungen beruhen.
- Der Auftraggeber wird durch berechtigte Reklamationen entstandene Reklamationskosten beim Auftragnehmer anzeigen und in Rechnung stellen. Für die interne Reklamationsbearbeitung (Erfassung, Kommunikation, Handling) werden die Kosten nicht einzeln erfasst, sondern in einer Pauschale in Höhe von EUR 100 je Reklamation ausgewiesen und weiterbelastet, wobei dem Auftragnehmer die Möglichkeit bleibt, nachzuweisen, dass dem Auftraggeber keine oder nur geringere Kosten für die Reklamationsbearbeitung entstanden sind, und dem Auftraggeber, dass höhere Kosten für die Reklamationsbearbeitung entstanden sind.
- Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für den Auftraggeber unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) ist. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt.
- Die Sachmängelhaftung des Auftragnehmers ist nicht deswegen ausgeschlossen oder eingeschränkt, noch verzichtet der Auftraggeber auf seine Rechte wegen mangelhafter Lieferungen/Leistungen, weil der Auftraggeber ein vorgelegtes Design, Muster oder eine Probe billigt oder annimmt, die Lieferungen/Leistungen annimmt oder bezahlt.

XV. Lieferantenregress

- Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Regressansprüche wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Lieferungen innerhalb der Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB, bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) uneingeschränkt zu. Diese gelten auch dann, wenn die mangelhafte Lieferung des Auftraggebers, seinem Abnehmer oder Dritten, etwa durch Einbau, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde. Unbenommen seines gesetzlichen Wahlrechts (§ 439 Abs. 1 BGB) ist der Auftraggeber insbesondere berechtigt, in jedem Einzelfall genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die der Auftraggeber seinem Abnehmer schuldet, bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen.
- Bevor der Auftraggeber einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, ist er berechtigt, den Auftragnehmer zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb angemessener Frist substantiiert Stellung bezieht und Auftraggeber und Auftragnehmer auch keine einvernehmliche Lösung erzielen, so wird vermutet, dass der vom Auftraggeber seinem Abnehmer gewährte Mängelanspruch tatsächlich vom Auftragnehmer geschuldet ist. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, den Gegenbeweis anzutreten.

XVI. Haftung, Freistellung, Versicherung

- Der Auftragnehmer haftet für die beim Auftraggeber eintretenden Schäden, Kosten und Aufwendungen, die durch mangelhafte Lieferungen/Leistungen sowie eine sonstige Vertrags- oder Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer verursacht wurden. Soweit die Haftung des Auftragnehmers nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen ein Verschulden voraussetzt, bleiben die diesbezüglichen Regelungen unberührt.
- Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Forderungen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) schadlos zu halten und

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Krause Automation GmbH

- freizustellen, die aufgrund oder im Zusammenhang mit (a) mangelhaften oder fehlerhaften Lieferungen/Leistungen, (b) bei einer Vertrags- oder Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer, oder (c) der Nichtbeachtung von anwendbarem Recht, Gesetz, Vorschriften, Bestimmungen oder Bekanntmachungen entstehen oder hierauf zurückzuführen sind.
3. Liefert oder leistet der Auftragnehmer mangel- oder fehlerhaft und führt der Auftraggeber oder führen deren Abnehmer eine Rückrufaktion oder eine sonstige Kundemaßnahme wegen dieser mangelhaften oder fehlerhaften Lieferungen/Leistungen durch, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden Forderungen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) freizustellen, die durch oder im Zusammenhang mit der Rückrufaktion oder Kundenmaßnahme entstehen oder hierauf zurückzuführen sind. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
 4. Hat der Auftragnehmer oder eines seiner verbundenen Unternehmen im Hinblick auf die vertragsgegenständlichen Lieferungen/Leistungen eine schuldhafte Absprache getroffen oder eine sonstige Verhaltensweise übernommen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne der anwendbaren kartellrechtlichen Regelungen darstellt (jeweils festgestellt durch eine bestandskräftige behördliche bzw. gerichtliche Entscheidung), so hat er 8% der Netto-Auftragssumme des von diesem Kartellrechtsverstoß betroffenen Liefer- und Leistungsumfangs an den Auftraggeber als Schadensersatz zu leisten, soweit der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, dass dem Auftraggeber kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Diese Verpflichtung gilt auch im Falle einer Kündigung oder Erfüllung des Vertrages und/oder eines dazugehörigen Rahmenliefervertrages fort. Sonstige oder darüberhinausgehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt; insbesondere kann der Auftraggeber gegen entsprechenden Nachweis einen höheren Schaden geltend machen.
 5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sich, zur Abdeckung der in Zusammenhang mit der von ihm erbrachten Lieferungen/Leistungen verbundenen Risiken, eine Produkt- und Betriebshaftpflicht, welche auch Rückrufmaßnahmen beinhaltet, mit weltweitem Deckungsumfang und angemessenem Deckungsbeitrag, mindestens fünf (5) Millionen Euro pro Schadensereignis, abzuschließen und diesen Versicherungsschutz für die Dauer der Liefer- und Leistungsbeziehung zuzüglich drei (3) Jahre nach Ablauf aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer wird den Versicherungsschutz auf Verlangen des Auftraggebers in geeigneter Form nachweisen. Fehlende Nachweise berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund.

XVII. Verjährung

1. Die Verjährung der Mängelansprüche beträgt sechsunddreißig (36) Monate ab Gefahrübergang; längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Die Verjährungsfrist von sechsunddreißig (36) Monaten gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln mit Ausnahme von dinglichen Herausgabeansprüchen Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren in keinem Fall, solange der Dritte das Recht noch gegen den Auftraggeber geltend machen kann.
2. Soweit dem Auftraggeber wegen eines Mangels außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der kauf- oder werkvertraglichen Verjährungsfristen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
3. Bei Waren mit digitalen Elementen nach Ziffer II. 8 gilt für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung der Aktualisierungspflicht § 475e BGB entsprechend.
4. Der Aufwendungsersatzanspruch des Auftraggebers nach § 445a Abs. 1 BGB verjährt abweichend von § 445b Abs. 1 BGB in sechsunddreißig (36) Monaten ab Ablieferung des Liefergegenstandes. Für Rückgriffsansprüche gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften, §§ 445b Abs. 2 und 3, 478 BGB.
5. Die Verjährung von Mängelansprüchen ist von der Mängelanzeige bis zur vollständigen Beseitigung des Mangels gehemmt. Nach der Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist für die betroffene Lieferung/Leistung wieder neu zu laufen.

XVIII. Eigentum, Eigentumsvorbehalt, Beistellungen

1. Das Eigentum an den Lieferungen/Leistungen, und mit diesen im Zusammenhang stehenden Arbeitsergebnissen, geht frei von jeglichen Rechten Dritter, unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung eines Preises, spätestens mit Lieferung/Leistung auf den Auftraggeber über. Dies umfasst sämtliche technische sowie sonstige für die Neuanfertigung, Wartung und Betrieb der Lieferungen/Leistungen erforderliche Unterlagen und Daten (auch solche von Unterlieferanten des Auftragnehmers). Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein.
2. Nimmt der Auftraggeber im Einzelfall ein durch die Zahlung eines Preises bedingtes Angebot des Auftragnehmers an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Zahlung des Preises. Der Auftraggeber bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Zahlung des Preises zur Weiterveräußerung unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Jeder verlängerte, erweiterte und sonstige Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ist damit ausgeschlossen.
3. Alle Betriebsmittel, Materialien, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen und sonstigen Gegenstände im Eigentum des Auftraggebers oder seines Abnehmers, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer übergibt („Beistellungen“), bleiben Eigentum des Auftraggebers. Beistellungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keinem Dritten zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.
4. Der Auftragnehmer wird alle Beistellungen unverzüglich nach Erhalt untersuchen und den Auftraggeber über Abweichungen vom vertraglich Vereinbarten informieren, anderenfalls gelten die Beistellungen abgenommen. Der Auftragnehmer hat die Beistellungen als Eigentum des Auftraggebers oder seines Abnehmers zu kennzeichnen, getrennt von seinem Eigentum und sorgfältig aufzubewahren und gegen übliche Schäden zu versichern. Der Auftragnehmer wird die Beistellungen nur für den vertraglich vereinbarten Zweck nutzen und alle Beistellungen in einwandfreiem, gebrauchsfähigem Zustand innerhalb von 10 Tagen nach Verlangen des Auftraggebers, Kündigung oder Beendigung des Vertrags zurückgeben.
5. Sollte der Auftragnehmer Beistellungen des Auftraggebers verarbeiten, vermischen, verbinden oder in sonstiger Weise weiterverarbeiten, erfolgt dies im Auftrag des Auftraggebers.

XIX. Schutzrechte und Nutzungsrechte

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferungen/Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Ansprüchen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten sowie Kosten für Vergleichsabschlüsse über solche Ansprüche und Klagen), die dem Auftraggeber oder seinen Abnehmern oder Lieferanten im Hinblick auf jegliche Inanspruchnahme oder Klage eines Dritten gegen den Auftraggeber oder ihren Kunden oder Lieferanten dadurch entstehen, dass die Lieferungen/Leistungen oder ihre Verwendung gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte dieses Dritten verletzen, frei, verteidigt den Auftraggeber gegen diese und hält den Auftraggeber vollständig schadlos.
2. In dem Fall, dass die Lieferungen/Leistungen ein gewerbliches Schutzrecht eines Dritten verletzen, wird der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers entweder auf eigene Kosten die Lieferungen/Leistungen derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Lieferungen/Leistungen aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllen, oder den Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten verschaffen. Gelingt dem Auftraggeber dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Preis angemessen zu mindern.
3. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an allen schutzrechtsfähigen Lieferungen/Leistungen, und mit diesen im Zusammenhang stehenden Arbeitsergebnissen, das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche, unwiderrufliche und unentgeltliche Recht zur Nutzung und Verwertung in sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungs- und Verwertungsarten ein. Insbesondere ist der Auftraggeber ohne Einschränkung berechtigt, die

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Krause Automation GmbH

Lieferungen/Leistungen zu vervielfältigen, zu bearbeiten, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben, sowie alle vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich an Dritte zu übertragen. Bei Software umfasst dies den Sourcecode sowie die Dokumentation.

4. Soweit für die Herstellung, Instandsetzung, Verwendung und/oder Verkauf der Lieferungen/Leistungen Schutzrechte des Auftragnehmers benötigt werden, die im Eigentum des Auftragnehmers stehen oder deren Anmeldung der Auftragnehmer bereits vorgenommen hat („Altschutzrechte“), erhält der Auftraggeber hieran ein zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenztes kostenloses, unwiderrufliches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Gleiches gilt für Alt-Know-how. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich mitteilen, wenn er feststellt, dass er im Rahmen der Zusammenarbeit betreffend die Lieferungen/Leistungen Altschutzrechte oder Rechte Dritter zu verwenden gedenkt.
5. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass er die Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes strikt beachtet und die jeweiligen Erfindungen fristgerecht in Anspruch nimmt. Dies gilt auch insoweit, als der Auftragnehmer keine eigenen Angestellten/Arbeitnehmer beschäftigt, sondern Dritte im Rahmen einer zulässigen Arbeitnehmerüberlassung beschäftigt hat.
6. Der Auftraggeber hat die unbeschränkte Befugnis, Instandsetzungen der Lieferungen/Leistungen und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.

XX. Geheimhaltung, Verbot der Werbung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Informationen des Auftraggebers, insbesondere kaufmännische und technische Einzelheiten gleich in welcher Form, die ihm im Zusammenhang seiner Lieferungen/Leistungen bekannt werden („Vertrauliche Informationen“), (i) streng vertraulich und geheim zu halten und (ii) nur zur Durchführung des Vertrages zu benutzen. Dies gilt auch nach Abschluss der Lieferungen/Leistungen, soweit nicht die Vertraulichen Informationen ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt geworden sind. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
2. Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, mit der Geschäftsbeziehung zu werben.